

Große oder kleine Pendlerpauschale

Seit 1. 1. 2011 gelten bei der Pendlerpauschale neue – leicht erhöhte – Werte (siehe Tabelle 1). Die Kilometerangaben der Tabelle beziehen sich jeweils auf eine Fahrtstrecke. Hier stellt sich immer die (Streit)Frage, ab wann die große Pendlerpauschale zusteht. Anspruch auf die große Pendlerpauschale besteht immer dann, „wenn die Benützung eines Massenbeförderungsmittels zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zumindest hinsichtlich der halben Fahrtstrecke nicht zumutbar“ ist (ESTG §16 (1)Z6 lit c). Dabei darf an der Mehrzahl der Arbeitstage im Lohnzahlungszeitraum die Fahrt mit den Öffis nicht zumutbar sein (bei Vollzeit also mindestens elf von 20 Tagen). Was jedoch nicht zumutbar ist, wird im Gesetz nicht genau geregelt.

Dazu hat der Unabhängige Finanzsenat (UFS) in mehreren Berufungsentscheidungen eine neue – praxisnahe und einleuchtende – Sichtweise ins Spiel gebracht. Der Gesetzgeber geht in den erläuternden Bemerkungen davon aus, dass bei einer Wegstrecke unter 20 Kilometer die Fahrtdauer mit öffentlichen Verkehrsmitteln 90 Minuten übersteigen muss, um als unzumutbar zu gelten. Außerdem sind gemäß diesen Erläuterungen Fahrten unzumutbar, die mit den Öffis dreimal so lange dauern wie jene mit dem Auto. Daraus folgte die Finanzverwaltung in den Lohnsteuer-richtlinien, dass bei Strecken zwischen 20 und 40 Kilometer eine Fahrdauer von 120 Minuten, über 40 Kilometer gar von 150 Minuten noch zumutbar ist.

Das bedeutete, dass bislang bei langen Fahrtstrecken erst ab einer täglichen Gesamtfahrzeit mit den Öffis von über fünf Stunden die große Pendlerpauschale zustand.

Massiver Widerspruch

Dieser Ansicht hat der Unabhängige Finanzsenat nun bereits mehrfach in Berufungsentscheidungen widersprochen. Seiner Meinung nach ist „mit dem Urteil gerecht und billig denkender Menschen eine tägliche (!) Gesamtwegzeit von bis zu fünf Stunden (bei einer durchschnittlichen Normalarbeitszeit von acht Stunden) nicht zu vereinbaren“.

Nach Ansicht des UFS stellt eine Gesamtwegzeit von „täglich drei Stunden ... einen realistischen Grenzwert dar“. Die in den amtlichen Erläuterungen zum Einkommensteuergesetz genannte Weg-

Tabelle 1

kleine Pendlerpauschale	große Pendlerpauschale
0–20 km: 0 EUR	2–20 km: 372 EUR pro Jahr
20–40 km: 696 EUR pro Jahr	20–40 km: 1.476 EUR pro Jahr
40–60 km: 1.356 EUR pro Jahr	40–60 km: 2.568 EUR pro Jahr
> 60 km: 2.016 EUR pro Jahr	> 60 km: 3.672 EUR pro Jahr

Tabelle 2

	Zeitpunkt	Dauer
Verlassen der Wohnung	07:15	
Wegzeit		0:05
Ankunft Bahnhof 1	07:20	
Wartezeit und Reserve		0:06
Abfahrt Zug	07:26	
Fahrzeit		1:05
Ankunft Zug	08:31	
Wegzeit		0:04
Ankunft Straßenbahnstation am Bahnhof	08:35	
Wartezeit		0:05
Abfahrt Straßenbahn	08:40	
Fahrzeit		0:10
Ankunft Straßenbahnstation am Arbeitsort	08:50	
Wegzeit		0:05
Ankunft Arbeitsort	08:55	
Gesamtzeit für 1 Fahrtrichtung:		1:40

zeit von 90 Minuten pro Fahrtrichtung ist somit als generelle Zumutbarkeitsobergrenze zu sehen, unabhängig von der Entfernung!

Als Begründung verweist der UFS neben den Gesetzesmaterialien auch auf ähnliche Regelungen im Arbeitslosenversicherungsgesetz hinsichtlich der Zumutbarkeitsbestimmungen (mehr als insgesamt täglich zwei Stunden nur in besonderen Fällen), auf die Verordnung zur Ausbildung von Kindern außerhalb des Wohnortes (maximal 1,5 Stunden pro Fahrtrichtung) und auf die gelebte Praxis, wonach gemäß Volkszählung nur fünf Prozent aller Arbeitnehmer Fahrzeiten von mehr als einer Stunde pro Richtung zurücklegen müssen.

Zwar gibt es noch keine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs zu dieser neuen Ansicht, in einer früheren Erkenntnis hat er aber festgehalten, dass eine Fahrdauer von unter 90 Minuten – unabhängig von der Entfernung – für alle Arbeitnehmer als zumutbar anzusehen ist.

Fazit: Der Gesetzgeber kann nicht gemeint haben, dass eine Tagesfahrdauer von fünf Stunden mit Öffis bei einem Acht-Stunden-Tag zumutbar ist. Wir schlie-

ßen uns der Meinung des UFS an und halten eine Gesamtfahrzeit von drei Stunden als absolute Zumutbarkeitsgrenze – unabhängig von der Entfernung. Dabei sind auch die Wegzeiten vom Wohnort zum Bahnhof und vom Bahnhof zur Arbeitsstätte zu berücksichtigen. Ein gewisses Maß an Zeitpuffer ist zulässig und einzurechnen. Wenn Gleitzeit vorliegt, ist laut Lohnsteuer-richtlinien die Beginn- und Endzeit so zu wählen, dass die Fahrdauer möglichst kurz ist.

Praxistipp

Prüfen Sie Ihre Fahrdauer und die Entfernung! Wir empfehlen dabei eine solide Dokumentation für den Fall von Diskussionen mit dem Finanzamt oder etwaiger Berufungen. Zum Beispiel in dieser Form (siehe Tabelle 2 – analog dazu dann auch für die Rückfahrt). In diesem Fall steht nach Meinung des UFS die große Pendlerpauschale zu!

MAG RUDOLF SIART

Siart + Team Treuhand GmbH

Enenkelstraße 26 A-1160 Wien

T +43(0)1/493 13 99

www.siart.at